

Diesen Gedanken steht eine Ausnahmeregelung, wonach bei Verbrechen gegen den Frieden und gegen den Staat sowie bei Mord die strafrechtliche Verantwortlichkeit bereits mit 14 Jahren beginnen soll, -nicht entgegen. Allerdings schlagen wir für diejenigen 14- und 15jährigen, die solche schweren Verbrechen begehen, eine obligatorische psychiatrische Begutachtung vor. Derart gesellschaftsgefährliche Verbrechen von 14- oder 15jährigen Tätern weisen verdächtig auf eine pathologische Entwicklung hin.

#### Für spezielle Jugendstrafkammern!

Wir haben oben dargelegt, wie vielschichtig die Ursachen der Jugendstraftaten manchmal sind. Es handelt sich eben nicht nur um die gesamtgesellschaftliche Situation, sondern um die spezielle Reaktion des einzelnen Jugendlichen hierauf. Die Reaktion des einzelnen wird «her wesentlich abhängig sein von seiner Persönlichkeit sowie von den übrigen auf ihn einwirkenden Faktoren, seinem häuslichen Milieu, evtl. durchgemachten Krankheiten usw.

Wir haben gesagt, daß die Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit jugendlicher Täter für den Richter und manchmal sogar für den Sachverständigen schwierig ist. Es soll zugegeben werden, daß aus vielen Gründen die generelle Untersuchung aller Jugendlichen nicht möglich ist — auch personell den Jugendpsychiatern nicht —, so daß es bei der bisherigen Übung bleiben muß, nur dann, wenn sich schwerwiegende Verdachtsmomente bereits bei der Vernehmung oder in «der Verhandlung ergeben, den Jugendlichen als unzurechnungsfähig zu erklären oder eine Begutachtung zu veranlassen. Tatsächlich hat die Erfahrung gezeigt, daß einige Jugendrichter, bedingt durch ihre große Erfahrung auf diesem Gebiet und ihr psychiatrisches Interesse, sich einen ausgezeichneten Blick angeeignet haben, diejenigen Jugendlichen mit einer gewissen Sicherheit herauszufinden, die tatsächlich auf Grund ihrer Entwicklung unzurechnungsfähig sind.

Nur der Erfahrung unserer Jugendrichter "verdanken wir es, daß hinsichtlich der Zurechnungsfähigkeit und der Anwendung geeigneter Maßnahmen zur Resozialisierung in den meisten Fällen richtig entschieden wurde. Gegen die Vorschläge zur Abschaffung der speziellen Jugendstrafkammern müssen wir schwerste Bedenken anmelden, und zwar aus vielen Gründen: Wir erleben es immer wieder, daß ein wesentlicher Unterschied besteht zwischen Verhandlungen gegen Jugendliche, die Richter durchführen, die sich auf Jugendverfahren spezialisiert haben, und solchen vor den allgemeinen Strafakammern. Die Tatsache, daß von unseren Jugendlichen, die alle unter ähnlichen oder fast gleichen gesellschaftlichen Verhältnissen aufwachsen, nur ein relativ sehr geringer Teil straffällig wird\* muß doch zu der Frage führen, welche besonderen Bedingungen in diesen Fällen zusätzlich bestanden, daß die Straffälligkeit antrat. Diese zusätzlichen Bedingungen sind aber unserer Auffassung nach in den meisten Fällen anders geartet als beim Erwachsenen. Sie können vom Richter der allgemeinen Strafakammer nicht annähernd so weit erkannt werden, daß er auch nur die Notwendigkeit einer Begutachtung sieht. Ein Jugendrichter bedarf, wie auch Göllnitz<sup>1\*</sup> meint, entwicklungsbiologischer, jngendpsychologischer, pädagogischer und psychopathologischer Kenntnisse, um die besonderen Verhältnisse des Jugendlichen und seine Probleme würdigen zu können. Auch wirken sich die Erkrankungen bzw. Störungen des Zentralnervensystems, die unter-§ 51 StGB fallen, beim Jugendlichen in grundsätzlich anderer Art aus als beim Erwachsenen.

\*8 Göllnitz, Gedanken und Wünsche für eine Neuordnung des Jugendgerichtsgesetzes, in: Psychiatrie, Neurologie und medizinische Psychologie 191fo S. 392.

Dem künftigen Richter wird die Arbeit zusätzlich noch dadurch erschwert, daß bis auf die forensische Medizin alle medizinischen Vorlesungen — auch die forensische Psychiatrie und die Gerichtspsychologie — aus dem Vorlesungsplan der juristischen Fakultäten neuerdings gestrichen worden sind. In einer Zeit, in der die Beurteilung der Täterpersönlichkeit und der Lebensumstände dem Juristen zur besonderen Aufgabe gemacht wird, wirkt das zumindestens unverständlich. Auch der überfüllte Studienplan der Juristen kann hierfür keine Entschuldigung «ein. Wir befinden uns in völliger "Übereinstimmung mit sämtlichen psychiatrischen Begutachtern, mit denen wir hierüber diskutierten, und mit dem Vorstand der DDR-Gesellschaft für Psychiatrie, wenn wir folgendes erklären: Wir können nicht erkennen, wie derjenige Richter, der sich mit Erwachsenen und mit Jugendlichen gleichzeitig zu beschäftigen hat und dem «016 entsprechende Ausbildung im Studium fehlt, die Zurechnungsfähigkeit eines Jugendlichen im neuen Strafrecht auch nur «einigermaßen sicher beurteilen können.

Gerade entgegengesetzt zu der Entwicklung bei uns verläuft anscheinend die Entwicklung in der Sowjetunion. Alexejew und Srnbr ne w schreiben zu diesem Problem: „Die Vervollkommnung des Kampfes gegen Verbrechen Minderjähriger fordert auch eine qualifiziertere Verhandlung der gerichtlichen Verfahren; deshalb stellen die sowjetischen Rechtswissenschaftler die Schaffung von speziellen Jugendkammern in den Vordergrund.“<sup>19</sup> Wir sehen nicht ein, warum die Entwicklung die in der -Sowjetunion von gemeinsamen Strafakammern zu speziellen Jugendstrafakammern zu laufen scheint, bei uns in umgekehrter Richtung gehen und damit — nach unserer Auffassung — einen erheblichen Rückschritt bringen soll.

Die Zusammenarbeit zwischen Gesetzgeber und Rechtsprechung einerseits sowie den medizinischen Instanzen andererseits ist in den letzten Jahren häufig nicht so eng gewesen, wie es wünschenswert wäre. Wir glauben, daß die in der jüngsten Vergangenheit zu spürende Abwendung des Interesses unserer Juristen von psychiatrischen und psychologischen Fragen, für die die Abschaffung der entsprechenden Vorlesungen nur ein Symptom zu sein scheint, besonders in unserer Zeit nicht glücklich ist — in der der Jurist seinen früher eingegrenzten Wirkungskreis verläßt, um nicht das einzelne Verbrechen zu bestrafen, sondern eine wirksame Verbrechenverhütung zu betreiben. Hierfür wäre unserer Ansicht nach eine wirkliche, echte Zusammenarbeit notwendig. Diese setzt aber eine wenigstens annähernde Kenntnis der Probleme und Arbeitsweisen der Mitarbeiter im viel enger zu gestaltenden Kollektiv voraus.

<sup>19</sup> Alexejew/Srnimow, Die Grundlagen für die Strafgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken und einige Prägen der weiteren Entwicklung des sowjetischen Strafrechts, \*NJ.1960 S. 487.

#### Hinweis für unsere Autoren!

Um den Arbeitsablauf in der Redaktion zu vereinfachen, bitten wir Sie, künftig Ihre Manuskripte in zwei Exemplaren einzureichen.

Die Manuskripte sollen einseitig und anderthalbzeilig beschrieben und mit einem Redigerrand von 7 cm versehen sein.

Wir bitten auch, vor Einreichung des Manuskripts die Zitate sorgfältig zu prüfen.

DieRedaktion